

Informationen zur Zulassung eines importierten Gebrauchtfahrzeugs aus der Ukraine

Nachfolgende Informationen gelten nur für Fahrzeuge, die in Verbindung mit dem Fluchtgeschehen des Fahrzeughalters nach Deutschland überführt wurden. Nachträglich in die Bundesrepublik Deutschland eingeführte Fahrzeuge unterliegen den allgemeinen Vorschriften zur Zulassung inklusive der notwendigen Verzollung.

Bei zuzulassenden neuen oder gebrauchten Fahrzeugen in Deutschland ist das Fahrzeug von der Kfz-Zulassungsbehörde zu identifizieren. Hierfür ist die Vorführung des Fahrzeuges erforderlich.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Ausländische Fahrzeugdokumente und ggf. ausländische Kennzeichen bei zugelassenen Fahrzeugen
- **PKW ohne EG-Typgenehmigung: Vollabnahme nach § 21 StVZO ***
- PKW mit EG-Typgenehmigung: EG-Übereinstimmungsbescheinigung / COC-Dokument des Herstellers
- Bankverbindung mit IBAN und BIC zum Einzug der KFZ-Steuer durch das Zollamt
- Elektronische Versicherungsbestätigung
- Nachweis über die gültige Hauptuntersuchung im Original, falls das Fahrzeug älter als 3 Jahre ist / ggf. Sicherheitsprüfung
- Verzollungsnachweis

Zulassung für natürliche Personen zusätzlich:

- Gültiger Ausweis oder Pass des Halters, oder abgelaufene Ausweisdokumente mit Meldebescheinigung. Die Meldeabfrage kann ebenfalls kostenpflichtig durch die Zulassungsbehörde durchgeführt werden.
- Nachweis der Aufenthaltserlaubnis

Zulassung durch Dritte:

- Vollmacht
- Ausweis des Vollmachtgebers und Bevollmächtigten im Original oder in Kopie. Bei einer Ausweiskopie ist ein Vermerk auf der Vollmacht zwingend notwendig, dass die vorgelegte Kopie mit dem Original-Ausweis übereinstimmt. Nachweis der Aufenthaltserlaubnis.
- SEPA-Mandat zum Einzug der KFZ-Steuer; dieses ist immer zwingend vom Halter zu unterschreiben. Ein abweichender Steuerzahler ist möglich. Dieser muss das SEPA-Mandat ebenfalls unterschreiben und seinen Ausweis mindestens in Kopie der Zulassungsbehörde vorlegen.

*** PKW ohne EG-Typgenehmigung: Vollabnahme nach § 21 StVZO**

Für diese Fahrzeuge muss zunächst die Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO erteilt werden.

Die Antragsstellung kann vorab auch per E-Mail (einzelgenehmigung@marburg-biedenkopf.de) oder über die Webseite www.marburg-biedenkopf.de erfolgen.

Folgende Antragsunterlagen werden benötigt:

- ausgefülltes Antragsformular
- Begutachtung nach § 21 StVZO
- ausländische Fahrzeugdokumente
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO

Bitte buchen Sie einen Termin unter: <https://termin.marburg-biedenkopf.de>